

NVL NEUER VERBAND DER LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Oranienburger Chaussee 51
13465 Berlin

Ruf: 0 30/4 01 29 25
Fax: 0 30/4 01 36 75
Internet: [http:// www.nvl.de](http://www.nvl.de)
e-mail: info@nvl.de

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51
Deutscher Bundestag

Finanzausschuss
Platz der Republik 1

Bürozeiten:

Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

11011 Berlin

Berlin, 29. Mai 2006

Per E-mail an:
finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes bedanken wir uns. Nachfolgend nehmen wir zu Artikel 1 „Änderung des Einkommensteuergesetzes“ Stellung.

Grundsätzliches

Die Änderungen bewirken – zusätzlich zu der ab 2007 erfolgenden Mehrbelastung durch Anhebung von Umsatzsteuer und Versicherungssteuer – eine höhere Einkommensteuer vor allem für Familien und aktive Erwerbstätige. Die Gesetzesbegründung im allgemeinen Teil stellt dabei die tatsächlichen Verhältnisse auf den Kopf. Wir zitieren:

„Die belastenden Maßnahmen sind allerdings an den Gesichtspunkten der individuellen Leistungsfähigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit ausgerichtet und im Ergebnis zumutbar ausgestaltet.“

Dies würde bedeuten, dass ein Arbeitnehmer mit Fahrtkosten individuell leistungsfähiger wäre als einer ohne Fahrtkosten. Ein Außendienstmitarbeiter oder Lehrer, der in seiner eigenen Wohnung einen Raum für die notwendigen Schreibarbeiten ausgliedern muss, wäre folglich leistungsfähiger als ein Arbeitnehmer, dem ein ausreichender Arbeitsplatz für diese Tätigkeiten vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird. Dies ist unzutreffend, gerade das Gegenteil ist der Fall.

Registergericht Berlin VR 14074 Nz

Vorstand Jörg Strötzel (Vorsitzender), Andreas Domke, Petra Erk, Horst Stothfang, Karl Unshelm

Zu den einzelnen Änderungen

Nummer 7, Änderung § 9 EStG

Festlegung der Fahrtkosten zur Arbeitsstätte als privat veranlasste Kosten und Streichung des Abzugs für die ersten 20 Entfernungskilometer

Die vorgesehene Änderung ist steuerrechtlich nicht haltbar. Sie ist darüber hinaus aus weiteren Gründen abzulehnen.

1.) Die Definition eines „Werkstorprinzips“ löst nicht den Zusammenhang von Fahrtkosten und Werbungskosten.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang Kosten für Fahrten zur Arbeit gemischte Aufwendungen darstellen. Bereits an zwei Fällen wird der berufliche Anlass deutlich:

a) Versetzung eines Arbeitnehmers

Gerade im öffentlichen Dienst erfolgen aufgrund von Umstrukturierungen viele Versetzungen, die zu weiten Wegen zur (neuen) Arbeitsstätte führen. Die damit verbundenen Kosten sind – auch bei Beibehaltung des Wohnsitzes – ebenso berufliche Kosten wie Aufwendungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung. Wollte man die Fahrtkosten nach einer Versetzung der privaten Sphäre zuordnen, müsste dies ebenso für Kosten einer beruflich veranlassten zweiten Wohnung gelten. Der hier vorliegende berufliche Zusammenhang wurde jedoch in der Rechtsprechung erst klargestellt und nachfolgend das Gesetz korrigiert¹.

b) Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses mit einjähriger Probezeit

Innerhalb der Befristung eines Arbeitsverhältnisses, wie sie bei einer Probezeit vorliegt, besteht keine private Mitveranlassung, so dass keine gemischten Aufwendungen vorliegen. Eine fehlende Pauschalierung der hierbei entstehenden Werbungskosten würde dazu führen, dass die Kosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG in Höhe der tatsächlichen Kosten abziehbar wären.

2.) Eine gesetzliche Einordnung der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle in die Privatsphäre führt nicht zum Abzugsverbot der Aufwendungen

Selbst unter der Annahme, dass die Zuordnung der Kosten in den Bereich der privaten Veranlassung rechtlichen Bestand hätte, müssten die Aufwendungen in ausreichender Höhe berücksichtigt werden, wie die Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts klar verdeutlicht:

¹ Beschluss des BVerfG vom 4.12.2002 zur Zweijahresbegrenzung des Abzugs der Kosten einer doppelten Haushaltsführung, 2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00

„Allgemein gilt: Für die verfassungsrechtlich gebotene Besteuerung nach finanzieller Leistungsfähigkeit kommt es nicht nur auf die Unterscheidung zwischen beruflichem oder privatem Veranlassungsgrund für Aufwendungen an, sondern jedenfalls auch auf die Unterscheidung zwischen freier oder beliebiger Einkommensverwendung einerseits und zwangsläufigem, pflichtbestimmtem Aufwand andererseits. Die Berücksichtigung privat veranlassten Aufwands steht nicht ohne Weiteres zur Disposition des Gesetzgebers. Dieser hat die unterschiedlichen Gründe, die den Aufwand veranlassen, auch dann im Lichte betroffener Grundrechte differenzierend zu würdigen, wenn solche Gründe ganz oder teilweise der Sphäre der allgemeinen (privaten) Lebensführung zuzuordnen sind.“

BVerfG, Beschluss vom 04.12.2002 - 2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00
(Hervorhebung d. NVL)

Fazit: Mit dem vermeintlichen Trick der Zuordnung der Fahrtkosten zu reinen Privatkosten werden die verfassungsrechtlichen Probleme, die eine Streichung des Abzugs für die ersten 20 Kilometer nach sich bringt, gerade nicht beseitigt. Die Neuregelung wird vielmehr noch stärker angreifbar. Zum einen würde eine Feststellung der Gerichte, dass die Kosten in allen oder zumindest in einer Reihe von Einzelfällen beruflich veranlasst sind, zum unbeschränkten Abzug dieser Kosten führen. Zum anderen müssen auch private Aufwendungen, die nicht freier und beliebiger Einkommensverwendung unterliegen, abziehbar bleiben. Eine Einschränkung führt zu einem Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip sowie gerade bei Steuerpflichtigen im unteren Einkommensbereich gegen das subjektive Nettoprinzip, soweit eine Besteuerung unterhalb des Existenzminimums erfolgt.

Die Verletzung des subjektiven Nettoprinzips wird an einem einfachen Beispiel eines ledigen Arbeitnehmers deutlich, der eine arbeitstägliche Entfernung von 40 Kilometern zur Arbeitsstätte mit tatsächlichen Kosten für einen PKW in Höhe von 20 Cent pro Kilometer² zurücklegen muss.

Geltendes Recht

Jahresbruttolohn:	15.000 €
abzüglich zwangsläufiger Aufwand (gebundenes Einkommen):	
- gesetzliche Sozialversicherung	3.150 €
- Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	342 €
- tatsächliche Fahrtkosten (230 Arbeitstage, 20 Cent pro gefahrenem km)	3.680 €
verfügbares Einkommen ³	<u>7.828 €</u>

² Dieser Wert dürfte einen realistischen Ansatz im unteren Bereich darstellen, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen.

³ Entspricht nicht dem Einkommensbegriff nach § 2 EStG

Entfällt der Abzug der Fahrtkosten für die ersten 20 Kilometer, erhöht sich die Steuerbelastung auf 616 Euro. Das verbleibende Einkommen verringert sich somit auf 7.554 Euro und unterschreitet so das Existenzminimum!

3.) Die Neuregelung führt zu erheblichen Haushaltsrisiken

Die Neuregelung birgt nicht nur das Risiko, dass Gerichte die gesetzliche Einschränkung rückwirkend aufheben und für Steuerpflichtige, die ihre Bescheide offen gehalten haben, nachträglich erhebliche Steuererstattungen ausbezahlen sind.

Nach der Einkommensteuerstatistik machen rund 2,6 Millionen Arbeitnehmer mit einem Jahresverdienst von maximal 20.000 Euro bisher erhöhte Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend⁴. Wenn für diese Personen zusätzlich zu den steigenden Mobilitätskosten (Erhöhung der Umsatz- und Versicherungssteuer) die Einkommensteuerbelastung steigt ist davon auszugehen, dass sich für viele Arbeitnehmer die Fahrt zur Arbeit nicht mehr lohnt und letztlich die Inanspruchnahme von Sozialleistungen zunimmt. Die Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge würden abnehmen und Ausgaben für das ALG II weiter steigen, wenn nach Abzug der tatsächlichen Kosten einschließlich der Steuerbelastung das verfügbare Nettoeinkommen Sozialhilfeniveau erreicht oder sogar unterschreitet.

4.) Die Neuregelung ist unsystematisch und führt zu einem komplizierteren Steuerrecht

Mit der Neuregelung soll neben Betriebsausgaben/ Werbungskosten und Sonderausgaben/außergewöhnlichen Belastungen eine zusätzliche Gruppe „wie Werbungskosten“ eingeführt werden⁵. In ein und demselben Paragraphen, der mit „Werbungskosten“ überschrieben ist, wird zum einen festgelegt, dass die Fahrtkosten keine Werbungskosten sind (systematisch korrekt hätte diese Regelung im § 12 EStG aufgenommen werden müssen), und zum anderen ein Abzug ab dem 21. Kilometer dennoch zugelassen. Obwohl dieser Abzug nicht als Werbungskosten erfolgen soll, wird er dennoch auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a EStG angerechnet.

5.) Die Neuregelung benachteiligt Eltern erwachsener Kinder

Nachdem bereits durch das Steueränderungsgesetz 2003 ab dem Jahr 2004 die Kosten der auswärtigen Unterkunft am Ausbildungsort regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden, wird mit

⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 7.1.1. vom 24.11.2005

⁵ Diese Komplizierung wurde bereits in Zusammenhang mit dem Abzug von Kinderbetreuungskosten von den Bundesländern abgelehnt – Bundesratsdrucksache 14/1/06

vorliegendem Gesetzentwurf auch der Fahrtkostenabzug noch weiter eingeschränkt⁶. Weil die Familienförderung (Kindergeld, Kinderfreibetrag und weitere kindbedingten Abzugsbeträge) bei volljährigen Kindern auf die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnden „Einkünfte und Bezüge“ und nicht auf die tatsächlichen Belastungen abstellt, wird für Eltern Kindergeld entfallen, obwohl bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Ausbildungsvergütung nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Der Wegfall von Kindergeld/ Kinderfreibetrag in diesen Fällen ist nicht nur sozial ungerecht und familienpolitisch falsch, sondern wegen der gebotenen Freistellung des Existenzminimums unterhaltsberechtigter Kinder bei der Besteuerung der Eltern auch verfassungsrechtlich problematisch.

6.) Die Kürzung belastet aktive Erwerbstätige und mobile Arbeitnehmer – sie betrifft in besonderem Maße Fernpendler

Bei einer Pauschalierung von Abzugsbeträgen steht die Festlegung der Höhe der Abzugsbeträge nicht im Belieben des Gesetzgebers. Sie darf nicht realitätsfern ausgestaltet werden⁷.

Die Entfernungspauschale wird nicht wie in der Einleitung zum Gesetzentwurf aufgeführt auf Fernpendler beschränkt, sondern für alle Arbeitnehmer mit Fahrtkosten drastisch gekürzt. Die Änderung trägt insoweit auch nicht Gegebenheiten der Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern Rechnung, die häufig weitere Wege zurücklegen müssen. Ein Belastungsvergleich verdeutlicht dies:

	Entfernung in km					
	0	20	30	40	60	100
Mehrbelastung in Euro in Euro bei 20.000 Euro Bruttolohn⁸	0	126	312	370	373	307
Mehrbelastung in Euro in Euro bei 50.000 Euro Bruttolohn	0	191	475	565	556	538

Eine einheitliche Absenkung der Entfernungspauschale auf bspw. 15 Cent⁹ stellt keine Alternative dar. Bis 20 km Entfernung ist die Mehrbelastung identisch mit dem jetzt vorliegenden Entwurf, zwischen 20 und 40 km etwas geringer und bei größeren Entfernungen wesentlich höher:

⁶ Bereits durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 war die Entfernungspauschale um rund 25 Prozent reduziert worden.

⁷ Dreseck in Ludwig Schmidt, EStG Kommentar, Beck-Verlag, 21. Auflage, § 9 Rz. 110

⁸ Berechnung mit 230 Arbeitstagen, Ansatz gesetzl. Pauschalen, ohne Kinder, Ergebnis Mehrbelastung an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Die Ergebnisse sind identisch bei Ehepaaren mit Bruttolohn in doppelter Höhe und Fahrtkosten eines Partners

⁹ Dieser Wert wurde bereits im Rahmen des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vorgeschlagen und dürfte etwa dasselbe Einsparvolumen wie die Einführung der 20 Karenzkilometer bringen.

	Entfernung in km					
	0	20	30	40	60	100
Mehrbelastung in Euro nach Gesetzentwurf ¹⁰	0	191	475	565	556	538
Mehrbelastung bei einheitlicher Entfernungspauschale von 15 Cent	0	191	426	565	838	1.361

Auf weitere arbeitsmarktpolitische und volkswirtschaftliche Gründe für einen ausreichenden Abzug der Fahrtkosten zur Arbeitsstätte hatte unser Verband in früheren Schreiben bereits hingewiesen. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahmen¹¹ sowie auf das gemeinsame Positionspapier von BDL und NVL.

Alternativen

1. Streichung und Verringerung von Subventionen im Einkommensteuerrecht

Die verfassungsrechtlichen Probleme und die sozialen Verwerfungen, die mit einer Streichung und Reduzierung von Abzugsmöglichkeiten (pauschaliert oder in tatsächlicher Höhe) für berufliche Aufwendungen und gebundenes Einkommen auftreten, lassen sich nur vermeiden, wenn die Pauschalen und Freibeträge abgebaut werden, die gerade keinen tatsächlichen Aufwand abgelten.

1.1 Reduzierung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Das BMF hatte selbst bereits in einer Anfrage des Nachrichtenmagazins Focus geäußert, dass „aufgrund rechtlicher Bedenken“ Alternativen wie eine Kürzung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags geprüft werden¹². Unverständlich ist, warum in der Gesetzesbegründung diese Alternativen nicht erwähnt werden.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nimmt mit einem Volumen von 3,5 Mrd. Euro¹³ die betragsmäßig größte Position ein. Er ist eine Subvention für Arbeitnehmer, die keine oder nur geringe beruflichen Kosten haben wie bspw. Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit, oder deren beruflichen Kosten vom Arbeitgeber ersetzt werden. Eine Reduzierung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags beteiligt auch nichtaktive Arbeitnehmer an der Haushaltskonsolidierung.

¹⁰ Berechnung wie in erster Tabelle, mit 50.000 Euro Jahresbruttolohn

¹¹ „Gründe gegen eine Kürzung der Entfernungspauschale“, „Vorschläge zum Subventionsabbau“, „Vorschläge für ein geändertes Steuerrecht“, abrufbar unter www.nvl.de, Rubrik Stellungnahmen 2005

¹² Meldung vom 8.4.2006

¹³ Betrag lt. Zusatzliste zum 19. Subventionsbericht

1.2 Streichung des Altersentlastungsbetrags

Der Altersentlastungsbetrags nach § 24a EStG verdeutlicht exemplarisch die Widersprüchlichkeit arbeitsmarktpolitischer und steuerrechtlicher Regelungen. Er stellt bis zu 1.900 Euro Arbeitslohn steuerfrei, den ein Altersrentner oder Pensionär aus einer Nebentätigkeit bezieht. In gleicher Höhe werden Kapital- oder Mieteinkünfte steuerfrei gestellt. Das Gesamtvolumen des Altersentlastungsbetrags betrug 2001 2,7 Mrd. Euro¹⁴ an Minderung der Einkünfte! Bereits ein Abbau dieser Subvention würde einen entscheidenden Beitrag zur Kompensation des Einsparvolumens der höchst umstrittenen Kürzung der Entfernungspauschale leisten.

Mit dem Alterseinkünftegesetz erfolgt zwar ein Abbau dieser Subvention, jedoch nur für die jüngeren Generationen. Eine sofortige Streichung oder Beschränkung auf Personen, die ausschließlich Miet- und Kapitaleinkünfte zur Altersversorgung beziehen, ist steuersystematisch richtig, sozial gerecht und volkswirtschaftlich vernünftig.

1.3 Streichung der Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmersparzulage

Beide Subventionen fördern langfristige Geldanlagen und wirken damit Konsum hemmend. Sie dienen jedoch klassischerweise nicht der Altersvorsorge, so dass die Aufhebung dieser Förderungen positive Effekte fördern kann, bei Geldanlagen Altersvorsorgeprodukte zu wählen („Riester- und „Rürupverträge“). Die Streichung der Wohnungsbauprämie erscheint als Subventionsabbau nach Wegfall der Eigenheimzulagenförderung nahezu geboten.

Die Streichung dient zudem einer Steuervereinfachung und einer Entlastung der Verwaltung. Für die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage sind Bescheinigungen erforderlich, die mit der Einkommensteuererklärung einzureichen sind. Um eine papierlose Steuererklärung zu erreichen, müssten Alternativen entwickelt werden, die mit Streichung der Subvention entbehrlich werden.

Bei der Wohnungsbauprämie war der Sonderausgabenabzug bereits ab 1996 aufgehoben, die Wohnungsbauprämienförderung jedoch weiter geführt worden. Allein wegen der Prüfung der Einkommensgrenze für die Gewährung ist weiterhin ein Informationsaustausch mit der Finanzverwaltung erforderlich, der mit Aufhebung der Subvention entbehrlich wird. Zudem entfallen Vergleichsrechnungen zur Wahrnehmung von Wahlmöglichkeiten zwischen Arbeitnehmersparzulagen- und Wohnungsbauprämienförderung, die bisher wegen unterschiedlicher Einkommensgrenzen häufig erforderlich sind.

Das Einsparvolumen beträgt 901 Millionen Euro, von denen 685 Millionen auf den Bund entfallen¹⁵.

¹⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 7.1.1. vom 24.11.2005

¹⁵ 20. Subventionsbericht

2. Steuervereinfachung und Subventionsabbau durch Reduzierung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und der Entfernungspauschale

Es wird anerkannt, dass im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung Vereinfachungen notwendig sind. Hierbei kann es jedoch nicht darum gehen, die Anzahl der Veranlagungsfälle zu reduzieren. Wollte man die notwendige Verwaltungsvereinfachung auf diesem Wege erreichen, hätte der Gesetzgeber keinen Abzug von Kinderbetreuungskosten, haushaltsnahen Dienstleistungen oder Beiträgen in eine private Altersvorsorge („Rürup-„ und „Riesterverträge“) einführen dürfen. Die Liste weiterer Tatbestände, die bei Arbeitnehmern zu einer Veranlagung führen, ließe sich fortsetzen.

Folglich kann die Verwaltungsvereinfachung nur erreicht werden, indem der Aufwand bei der Veranlagung verringert wird. Dies ist möglich durch Automation (Elster-Verfahren, rechnergestützte Veranlagung: Black-Box- und DUNAN-Verfahren) und aufwandsbezogene Pauschalierung, Nichtaufgriffsgrenzen u.ä. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anrechnung der Entfernungspauschale auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag erreicht dieses Ziel jedoch gerade nicht. Ab einer Entfernung von 34 Kilometern überschreitet die (gekürzte) Entfernungspauschale den Arbeitnehmer-Pauschbetrag mit der Folge, dass sich jede weitere Position an Werbungskosten steuermindernd auswirkt und somit in diesen Fällen weiterhin viele Kleinstbeträge in der Steuererklärung aufgeführt und im Einzelfall auch belegt werden müssen.

Eine tatsächliche Vereinfachung ließe sich erreichen, wenn die Anrechnung der Entfernungspauschale auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag unterbleibt. Eine solche Regelung hat der Gesetzgeber bereits bei den Kinderbetreuungskosten nach § 4f EStG getroffen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag kann bei dieser Regelung deutlich verringert werden und dennoch übliche Kleinstbeträge für Werbungskosten im Regelfall vollständig abdecken. Die Entfernungspauschale ließe sich ebenfalls etwas absenken. Ohne Anrechnung auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag erfolgt eine geringere Belastung für Pendler als nach dem vorliegenden Regierungsentwurf.

Mehraufwand für die Verwaltung im Veranlagungsverfahren ist aus den bereits genannten Gründen nicht zu erwarten. Beim Lohnsteuerabzug kann Mehraufwand durch Anhebung der Mindestgrenze für Eintragung eines Steuerfreibetrags von derzeit 600 Euro¹⁶ auf bspw. 1.000 Euro vermieden werden. In diesem Fall kann ein Arbeitnehmer, der außer Fahrtkosten keine weiteren Abzugsbeträge geltend machen kann, wie bisher einen Freibetrag erst ab einer Entfernung von ca. 23 Kilometern¹⁷ erhalten.

¹⁶ § 39a Abs. 2 Satz 4 EStG

¹⁷ Bei einer Entfernungspauschale von 20 Cent / km

Nach unserer Einschätzung lässt sich mit dieser Rechtsänderung ein Einsparvolumen in der geforderten Höhe von 2,5 Mrd. Euro bei gleichmäßigerer Belastungsverteilung erreichen (siehe Anlage).

Nummer 3 - § 4 Absatz 5 Nr. 6 b

Streichung des Abzugs der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers

Bereits seit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1996 können Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers in beschränkter Höhe (bis 1.250 Euro) nur noch in bestimmten Fällen berücksichtigt werden, nämlich zum einen bei einer Nutzung des Arbeitszimmers zu mehr als 50 Prozent der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit und zum zweiten, wenn für die im Arbeitszimmer auszuübenden Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Mit der Neuregelung entfällt der Abzug bspw. für Außendienstmitarbeiter, Lehrer, Richter, Arbeitnehmer in Umschulung oder Fortbildung oder Forstbeamte. Alle diese Personen haben objektiv¹⁸ keine Möglichkeit, die im Arbeitszimmer durchgeführten Schreibarbeiten an einem anderen Arbeitsplatz zu erledigen als im häuslichen Arbeitszimmer. Die Kosten des Arbeitszimmers sind deshalb unmittelbar beruflich veranlasste Kosten. Ein Abzugsverbot verstößt damit gegen das Nettoprinzip und ist deshalb abzulehnen.

Darüber hinaus ergeben sich irrationale Ergebnisse. Ein schriftstellerisch tätiger Steuerpflichtiger kann bspw. die Kosten seines Arbeitszimmers in voller Höhe absetzen. Nimmt er eine weitere Tätigkeit auf, befindet sich nicht mehr der Mittelpunkt seiner Tätigkeit im Arbeitszimmer mit der Folge, dass der Abzug der (weiterhin beruflich veranlassten) Kosten vollständig entfällt.

Nach Auffassung unseres Bundesverbandes sollte die bisherige Regelung beibehalten werden. Sie hat durch die o. g. Einschränkungen den Abzug ohnehin auf die Fälle beschränkt, in denen eine berufliche Notwendigkeit und klare berufliche Veranlassung bestand und durch die Kostendeckelung auf 1.250 Euro eine Verlagerung privater Aufwendungen in die berufliche Sphäre stark eingeschränkt. Die Einschränkung ist in der Formulierung zwar schwer verständlich formuliert und nicht ausreichend systematisch¹⁹, mittlerweile jedoch allgemein bekannt und in Zweifelsfragen zur Abgrenzung finanzgerichtlich weitgehend geklärt.

¹⁸ Anderenfalls ist bereits bisher kein Abzug der Kosten zulässig

¹⁹ Vgl. Heinicke in Ludwig Schmidt, EStG Kommentar, Beck-Verlag, 21. Auflage, § 4 Rz. 590

zu Nummer 9 – § 20 Absatz 4 EStG

Reduzierung des Sparerfreibetrags

Steuersystematisch ist eine Reduzierung des Sparerfreibetrags grundsätzlich zu befürworten. Die gegenwärtige Regelung lässt jedoch eine Konzeption vermissen und wird dazu führen, das Vertrauen in das Steuerrecht weiter zu verringern. Bereits der Blick in die Veränderungen bei der Bemessung des Sparerfreibetrags für die zurückliegenden Jahre macht deutlich, dass der Betrag willkürlich zur Haushaltskonsolidierung verwendet wird:

<u>Jahr</u>	<u>Höhe</u>
vor 1989	300 DM
ab 1989	600 DM
ab 1993	6.000 DM
ab 2000	3.000 DM bzw. 1.550 Euro (Umrechnung ab 2002)
ab 2004	1.370 Euro

Steuerrecht darf jedoch nicht zum haushaltspolitischen Spielball werden, weil es sonst jegliche Systematik verliert. Der Sparerfreibetrag dient der Verwaltungsvereinfachung und einem Sparanreiz für untere Einkommensschichten, die von der Steuerfreistellung im Verhältnis zu ihren Gesamteinkünften und ihrem Gesamtvermögen stärker profitieren und damit von einer Kürzung stärker betroffen sind. Darüber hinaus soll der Sparerfreibetrag einen Ausgleich zur Geldwertminderung schaffen²⁰ und so eine Substanzbesteuerung vermeiden, die erfolgt, wenn bspw. Zinsen besteuert werden, die in der Höhe gerade einen Inflationsausgleich bewirken. Weil der gegenwärtige Gesetzentwurf auf diese Fragen nicht eingeht, erfolgt eine Verunsicherung für Sparer, die doch gerade wegen der größer werdenden Bedeutung eigener Altersvorsorge und der in diesem Zusammenhang bereits erfolgten steuerrechtlichen Änderungen (Wegfall des Lebensversicherungsprivilegs, Einführung der Förderung einer Basisvorsorge) zwingend vermieden werden sollte.

zu Nummer 10 – § 32 Absätze 4, 5 EStG

Herabsetzung der Altersgrenze zur Berücksichtigung von Kindern

Das Ziel, eine schnellere und effizientere Ausbildung der Kinder zu erreichen, ist grundsätzlich zu befürworten. Zur Erreichung dieses Zieles sind steuerrechtliche Regelungen jedoch der falsche Ansatz. Hinzu kommt, dass das Einkommensteuerrecht bundeseinheitlich gilt, während der Bereich der Bildung und Ausbildung weitgehend der Hoheit der Bundesländer unterliegt. Die Änderung ist deshalb abzulehnen, weil auch in der Gesetzesbegründung nicht dargelegt wird, dass bundeseinheitlich ein Berufsabschluss insbesondere für Hochschulausbildungen innerhalb der angegebene Altersgrenze erreicht werden kann. Der pauschale Verweis auf „Schnellläuferklas-

²⁰ Heinecke in Ludwig Schmidt, EStG Kommentar, Beck-Verlag, § 20 Rz. 218

sen“ und vorgezogenem Schuleintrittsalter wird dem nicht gerecht. Vielmehr ist festzustellen, dass die Maßnahme der Erhöhung von Steuereinnahmen auf Kosten der Familienförderung dient.

Zusammenfassung

Mit vorliegendem Gesetzentwurf erfolgt im wesentlichen eine Einschränkung des Abzugs von Kosten aktiv erwerbstätiger Personen. Die Belastung dieser Bevölkerungsschichten ist arbeitsmarktpolitisch und volkswirtschaftlich kontraproduktiv. In Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Bundesverfassungsgerichts ist davon auszugehen, dass die Änderungen nicht verfassungskonform sind. Sie stellen gerade keinen Subventionsabbau dar und führen zu einem komplizierteren Steuerrecht. Soweit der Gesetzgeber durch Rechtsänderungen höhere Einnahmen an Einkommensteuer erreichen will, sollte er diese durch den Abbau von Subventionen umsetzen.

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**

Berlin, 29. Mai 2006

Anlage:

- Darstellung der Belastungsverteilung aus Kürzung der Entfernungspauschale

Kürzung der Entfernungspauschale Steuerliche Mehrbelastung gegenüber geltendem Recht (in Euro)

a) Alleinstehender Arbeitnehmer mit 20.000 Euro Jahresbruttolohn

	Entfernung in km					
	0	20	30	40	60	100
Gesetzentwurf	0	126	312	370	373	307
Einheitlich 15 Cent / km	0	126	281	370	558	888
400 Euro AN-Pauschale + 20 Cent Entf.pauschale	115	16	78	138	268	407

b) Alleinstehender Arbeitnehmer mit 50.000 Euro Jahresbruttolohn

	Entfernung in km					
	0	20	30	40	60	100
Gesetzentwurf	0	191	475	565	556	538
Einheitlich 15 Cent / km	0	191	426	565	838	1.361
400 Euro AN-Pauschale + 20 Cent Entf.pauschale	216	25	119	212	394	743

Berechnung mit 230 Arbeitstagen, Ansatz gesetzlicher Pauschalen, weitere Werbungskosten unter 400 Euro, ohne Kinderfreibeträge, Ergebnis Mehrbelastung an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, Ergebnisse sind identisch bei Ehepaaren mit Bruttolohn in doppelter Höhe und Fahrtkosten eines Partners